

**E R K L Ä R U N G**  
anlässlich der Einsichtnahme in SAP-HR-Daten durch die Personalvertretung

**1. Betriebsvereinbarung/Verwendungszweck und Schutz personenbezogener Daten in SAP-HR:**

Mit 1.3.2002 ist die „Betriebsvereinbarung zur personenbezogenen Datenverwendung bei SAP R/3-Modul HR gem. § 73 PBVG iVm § 96a ArbVG“ (im Folgenden „BV SAP-HR“), abgeschlossen zwischen dem Vorstand der Österreichische Post AG (im Folgenden „Post“) und dem Zentralausschuss der Bediensteten der Post nach Genehmigung durch den Aufsichtsrat, in Kraft getreten.

Die BV SAP-HR regelt die „*Verwendung von personenbezogenen Daten mittels des Datenverarbeitungssystems SAP-HR in jenen Systemen, wo sich Personaldaten befinden. Darunter wird jede Art der Handhabung von Daten einer Datenanwendung, also sowohl das Verarbeiten (Ermitteln, Erfassen, Speichern, Aufbewahren, Ordnen, Vergleichen, Verändern, Verknüpfen, Vervielfältigen, Abfragen, Ausgeben, Benützen, Überlassen, Sperren, Löschen, Vernichten, etc.) als auch das Übermitteln von Daten verstanden*“ (fachlicher Geltungsbereich der BV SAP-HR).

Gemäß § 89 ArbVG hat der Betriebsrat „*das Recht, die Einhaltung der die Arbeitnehmer des Betriebes betreffenden Rechtsvorschriften zu überwachen*“; hier von Bedeutung sind insbesondere die Befugnisse des Betriebsrates gemäß der Ziffern 1 und 4, welche gemäß § 72 Post-Betriebsverfassungsgesetz (PBVG) auch für die Personalvertretung der Post gelten:

§ 89 Zif 1 ArbVG: *Der Betriebsrat ist berechtigt, in die vom Betrieb geführten Aufzeichnungen über die Bezüge der Arbeitnehmer und die zur Berechnung dieser Bezüge erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen, sie zu überprüfen und die Auszahlung zu kontrollieren. Dies gilt auch für andere die Arbeitnehmer betreffenden Aufzeichnungen, deren Führung durch Rechtsvorschriften vorgesehen ist.*

§ 89 Zif 4 ArbVG: *Werden im Betrieb Personalakten geführt, so ist dem Betriebsrat bei Einverständnis des Arbeitnehmers Einsicht in dessen Personalakten zu gewähren.*

Das Datenschutzgesetz (Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten, BGBl I 165/1999 idgF) schützt personenbezogene Daten, deren Verwendung nur unter strengen Auflagen möglich ist. Unter besonderem Schutz stehen dabei sensible Daten. Auch in der Einsichtnahme durch die Personalvertretung liegt eine „Verwendung“ vor.

**2. Zustimmung:**

Ich, ..... PNr.: .....

geboren am .....

erteile in Kenntnis der o.a. Tatsachen meine ausdrückliche Zustimmung, dass Frau **Inge Lohwasser**, geb. am **26.07.1959**, in meine Daten gem. Anlage 1, die von der Post geführt werden, im Rahmen seiner/ihrer Rechte und Pflichten gem. § 89 Zif 4 ArbVG Einsicht nimmt. Festgehalten wird, dass diese Zustimmung nur für den konkreten Einzelfall erfolgt und somit keine Berechtigung für den Dauerzugriff darstellt.

Es ist mir bewusst, dass sich unter diesen Daten auch sensible Daten iSd. DSG 2000 (Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten, BGBl I 165/1999 idgF), bspw. Daten natürlicher Personen über ihre „*ethnische Herkunft, Gewerkschaftszugehörigkeit, religiöse Überzeugung und Gesundheit*“ befinden können.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift